...

Satzung des Fördervereins für die Gesamtschule im Gänsewinkel der Stadt Schwerte e. V.

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein für die Gesamtschule im Gänsewinkel der Stadt Schwerte e. V“. Er hat seinen Sitz in Schwerte und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Gesamtschule, um sie ideell, materiell und personell zu unterstützen und für ihren Ausbau zu einem echten Bildungszentrum zu sorgen. Dazu gehören insbesondere der Ganztagsbetrieb und alle schulischen Aktivitäten in der unterrichtsfreien Zeit. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Der Verein verfolgt sein Ziel in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Schulpflegschaft und Schulleitung.

(3) Das Bestehen des Vereins ist an die Existenz der Gesamtschule im Gänsewinkel als einer integrierten und differenzierten Gesamtschule gebunden.

(4) Die finanziellen Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder finanzielle noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins erhalten.

(6) Im Rahmen des Schulprogrammes werden im Sinne der Erziehung zum Antirassismus Projekte gefördert, die den Eine-Welt-Gedanken zum Inhalt haben.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich den zielen des Vereins verpflichtet fühlen und bereit sind, einen jährlichen Beitrag zu zahlen.

(2) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Darüber hinaus sind Spenden erbeten. Der Mitgliedsbeitrag wird im 1. Jahr der Mitgliedschaft unmittelbar nach dem Eintritt einbehalten; in den Folgejahren jeweils zu Jahresbeginn.

(3) Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich durch einfachen Brief an den Förderverein gekündigt werden. Gehen Kündigungen der Mitgliedschaft nicht bis zum 31.12. dem Förderverein zu, verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr. Ansonsten erlischt sie automatisch mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch

deren Auflösung. Der Ausschluss von Mitgliedern bei Rückstand der Beitragszahlung ist die alleinige Entscheidung des Vorstandes.

§ 4 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:
   a) die Mitgliederversammlung,
   b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Einberufung muss durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen erfolgen.

(2) Den Versammlungsvorsitz führt ein Vorstandsmitglied.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt, sie müssen innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Dem Antrag muss ein Vorschlag zur Tagesordnung beigefügt sein.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl erschienener Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, der aus den in § 6 Abs. 1 genannten Mitgliedern besteht sowie den Kassenprüfer, und den stellvertretenden Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre.

(6) Zur Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen dürfen nur nach vorheriger Ankündigung beschlossen werden.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das von Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereines besteht aus einem/r Vorsitzenden und mindestens 3 weiteren, jedoch höchstens 10 weiteren Vorstandsmitgliedern, darunter 1 Stellvertreter/in, 1 Schriftführer/in und 1 Kassierer/in.

(2) Sofern der Schulleiter, sowie ein vom Kollegium gewähltes Mitglied , Mitglied des Vereines sind, gehören Sie dem Vorstand mit beratender Stimme an. Sie benennen aus dem Kreis des Lehrerkollegiums 2 Mitglieder, die sie im Falle ihrer Verhinderung vertreten.

(3) Der Vorstand, mit Ausnahme des Schulleiters und des Kollegium-Mitgliedes, wird für 2 Jahre gewählt.

(4) Bei Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes können die restlichen Vorstandsmitglieder Ersatzmitglieder, die bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt bleiben, bestimmen.

(5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er arbeitet ehrenamtlich und unentgeltlich.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu einer Sitzung wenigstens 14 Tage vorher eingeladen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(7) Für dringliche Entscheidungen muss der/die Vorsitzende die Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes einholen.

(8) Nach außen wird der Verein im Sinne des § 26 BGB durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, von denen einer der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihre Stellvertreter(in) sein muss. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, vom dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen und den übrigen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten. Erfolgt bei der nächstfolgenden Vorstandssitzung kein Widerspruch, so ist die Niederschrift genehmigt.

(9) Die/Der Schulpflegschaftsvorsitzende kann auch ohne Mitgliedschaft im Förderverein beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen um das Ziel der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft zu fördern.

§ 7 Auflösung des Vereines

(1) Falls die Gesamtschule im Gänsewinkel aufgelöst wird oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, soll das Vereinsvermögen einer anerkannten gemeinnützigen Kinderhilfsorganisation, hier „SOS Kinderdörfer“ zufließen.

(2) Soll der Verein aus anderen Gründen aufgelöst werden, dann bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder. Das Vermögen des Vereines kommt dann der Gesamtschule im Gänsewinkel zugute.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

(1) Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 01.04.2009 beschlossen.

(2) Die geänderte Satzung tritt mit Beginn des neuen Schuljahres zum 01.08.2009 in Kraft.

Schwerte, den 01.04.2009

Für den Förderverein

Ralf Pirags
Vorsitzender